

SATZUNG

des

VDE HANNOVER

im

VDE

TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHER

Verband der

Elektrotechnik Elektronik

Informationstechnik e. V.

Satzung des VDE Hannover e.V. ab 06.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Hannover e.V.", nachfolgend "VDE Hannover" genannt.
2. Der VDE Hannover ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., nachfolgend VDE genannt.
3. Sitz des VDE Hannover ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Hannover ist das Kalenderjahr.
5. Die verwendete Bezeichnung der einzelnen Funktionen schließt weibliche Funktionsträger mit ein.

§ 2 Arbeitsbereich, Zweck und Aufgaben

1. Der VDE Hannover betätigt sich auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik oder verwandter Berufszweige, nachfolgend Arbeitsbereich genannt.
2. Zweck des VDE Hannover ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die im Arbeitsbereich tätigen Menschen oder Organisationen schließen sich hierzu zusammen.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen durch Organisation von Veranstaltungen und Diskussionen über alle technisch-, wissenschaftlichen Fragen im Arbeitsbereich und den damit zusammenhängenden gesellschaftspolitischen Themen,
 - b) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen,
 - c) Förderung besonderer Leistungen von Studierenden der Elektrotechnik und verwandter Gebiete an Hochschulen und Technikerschulen im Bereich des VDE Hannover sowie von Elektrohandwerkern, die die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer abgelegt haben, z. B. durch die Vergabe von Preisen,
 - d) Nachwuchsarbeit im Arbeitsbereich,
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung, Aufgaben und Entwicklungen im Arbeitsbereich.

Der Verein sieht seine Aufgabe zudem in der Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen Wissenschaften und in der Betreuung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines
Der VDE Hannover umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Hannover sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.
2. Persönliche Mitglieder
 - a) Vollmitglieder
Personen, die im Arbeitsbereich des VDE Hannover eine Ausbildung mit einem qualifizierten Abschluss oder einen beruflichen Schwerpunkt nachweisen können.
 - b) Jungmitglieder
Personen während der Zeit der Ausbildung für einen Berufs- oder Studienabschluss im Arbeitsbereich des VDE Hannover. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung bzw. das Studium abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
 - c) Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um den VDE Hannover und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder auf dem Arbeitsbereich des VDE Hannover Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Korporative Mitglieder
Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in dem Arbeitsbereich des VDE Hannover tätig sind.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Aufnahme als Mitglied ist beim VDE Hannover oder VDE zu beantragen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Hannover.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Ausfertigung des Aufnahmebescheides.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Hannover bzw. VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung oder
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Hannover zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder deren Auflösung.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Hannover bzw. dem VDE.
5. Der Übertritt zu einer anderen regionalen Gliederung des VDE, z. B. bei Wohnungswechsel, ist auf Antrag jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE. Die Ummeldung ist gleichzeitig an die bisherige und die neu gewählte regionale Gliederung zu richten. Bereits bezahlte oder fällig gewordene Beiträge verbleiben der bisherigen regionalen Gliederung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des VDE Hannover und des VDE bzw. seiner Einrichtungen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied bei der Klärung technisch-wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Hannover und den VDE im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten. Für verlangte Leistungen können der VDE Hannover und der VDE gegebenenfalls angemessene Entschädigungen beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Hannover Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im VDE Hannover. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE Hannover in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE Hannover im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Hannover sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Für die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Hannover sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Delegierte,
 - d) Beirat
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind am Sitz des VDE Hannover einzuberufen.
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung möglichst bis zum 31. März eines Jahres,
 - b) wenn ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterschriebener Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand vorgelegt wird oder
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (1b, c) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
6. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 12 (2)) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

7. Die Jahres-Mitgliederversammlung gemäß § 8 (1a) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des VDE Hannover erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen und diesem im Rahmen eines Geschäftsführungsauftrages Aufgaben der Geschäftsführung übertragen.
2. Der Vorstand des VDE Hannover besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils mindestens 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand des VDE Hannover im Sinne des § 26 BGB. Der VDE Hannover wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder

gemäß Ziffer 2 gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es erforderlich, dass mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens zwei dem Vorstand im Sinne § 26 BGB angehören, in einer vorher anberaumten Sitzung anwesend sind und abstimmen.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben Ausschüsse einrichten.
6. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des VDE.

§ 10 Beirat

Der Vorstand ernennt für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Mitglieder des Beirates. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 11 Compliance / Verhaltenskodex

Der VDE Hannover verpflichtet sich und seine Mitglieder zum Einhalten des "Verhaltenskodex für den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. und sämtliche Verbundunternehmen" vom 01.07.2014. Der Verhaltenskodex kann beim VDE bezogen oder eingesehen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des VDE Hannover entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden.
3. Bei Auflösung des VDE Hannover oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des VDE Hannover einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Wissenschaft zuzuführen. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die seinen Zweck und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2017 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Ende
